

**Vorgeschrieben für folgende Branchen:**

Baugewerbe || Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe || Personenbeförderungsgewerbe || Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe || Schaustellergewerbe || Unternehmen der Forstwirtschaft || Gebäudereinigungsgewerbe || Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen || in der Fleischwirtschaft

## Unterrichtung über die Pflicht zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises und Ausweispapieren (§ 18 h SGB IV)

---

Name, Vorname des Beschäftigten

geb. am

---

Rentenversicherungs-Nr.

Personalnummer

### Unterrichtung durch den Arbeitgeber

Während der Ausübung der Beschäftigung hat der Arbeitnehmer seinen mit einem Lichtbild versehenen Sozialversicherungsausweis sowie Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mit sich zu führen. Das Ausweispapier muss nicht unmittelbar am Körper getragen werden. Es gilt als mitgegeführt, wenn es unmittelbar am Ort der Prüfung eingesehen werden kann. Dabei hat es im Original vorzuliegen, da Kopien insbesondere nicht den Nachweis gestatten, ob das Ausweisdokument gültig ist. Der Sozialversicherungsausweis ist nur in Verbindung mit einem fälschungssicheren Lichtbildausweis (Personalausweis/Reisepass) gültig.

Arbeitnehmer ausländischer Firmen müssen anstelle des Sozialversicherungsausweises ihren Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung E 101 (Nachweis der Sozialversicherung im Heimatland) bei der Arbeit mit sich führen.

Der Sozialversicherungsausweis bzw. das Personaldokument ist auf Verlangen den ausgewiesenen Vertretern folgender Behörden und Körperschaften vorzulegen:

- den nach Landesrecht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur
- Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
- der Bundesagentur für Arbeit,
- den Krankenkassen,
- den Trägern der Rentenversicherung,
- den Finanzbehörden,
- den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
- den Trägern der Unfallversicherung,
- den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
- den Trägern der Sozialhilfe,
- den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden

**Erklärung des Arbeitnehmers:** Ich habe diese Unterrichtung verstanden und zur Kenntnis genommen.

---

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers